

Künstlervertrag



Zwischen

(nachstehen „Veranstalter“ genannt)

und

(nachstehend „Künstler“ genannt)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag gilt für folgende Veranstaltung(en):

Veranstaltungsort:

Datum:

Beginn:

Dauer des Auftrittes:

Anzahl der gebuchten Künstler:

Ankunft der Künstler:

Probe, Sicherheitsbegehung:

Gage:

Reisekosten:

Trägt Veranstalter/ Künstler

Übernachtung:

Einzelzimmer:

Doppelzimmer:

Von:

Bis:

Trägt Veranstalter/ Künstler

Verpflegung/Catering:

Trägt Veranstalter/ Künstler

Zusätzlich wird folgendes technisches Equipment benötigt:

Ein Techniker / Feuerschutzbeauftragter steht seitens des:

Veranstalters/ Künstlers zur Verfügung (die Kosten dafür sind in der Gage inbegriffen)

§ 2 Bei Nichteinhaltung des Vertrages geht eine Konventionalstrafe in Höhe des Honorars zu Lasten des schuldtragenden Vertragspartners. In Fällen höherer Gewalt ist der Vertrag gegenstandslos.

§ 3 Spezielle Vereinbarungen für Open-Air-Veranstaltungen (Ersatztermine, Ausweichorte, verminderte Gage bei Absage wegen Schlechtwetter) sind im Anhang und in Absprache beider Vertragsparteien festgehalten.

§ 4 Die Gage wird dem Künstler nach der Vorstellung bar ausbezahlt oder innerhalb von 7 Tagen auf das Konto des Künstlers überwiesen. Bei einer Gage von über 200 Euro ist eine Barauszahlung nicht möglich.

- § 5 Der Veranstalter übernimmt die Werbung, sowie Pressemitteilungen an die Medien, die für die Veranstaltung relevant sind, und die Plakatierung für das Gastspiel, sowie die hierfür anfallenden Kosten.
- § 6 Der Künstler verpflichtet sich, Tage vor dem Auftritt keinen anderen Auftritt im Umkreis von km durchzuführen.
- § 7 Es bedarf der Genehmigung durch den Künstler oder dessen Vertreter zur Herstellung von Aufzeichnungen der Vorstellung. Dasselbe gilt für Senderechte für Rundfunk und Fernsehen.
- § 8 Der Künstler erhält die Möglichkeit bei Bedarf Merchandisingartikel auf eigene Rechnung an die Zuschauer zu verkaufen.
- § 9 Ein Vertragsexemplar ist vom Veranstalter unterzeichnet zurückzusenden. Ein Exemplar verbleibt beim Veranstalter.
- § 10 Die diesem Vertrag beiliegenden technischen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrags.
- § 11 Bei Auftritten, bei denen der Veranstalter eine Privatperson ist (Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Jubiläen...) und bei denen es sich im Regelfall um geschlossene Gesellschaften handelt sind die § 5-8 gegenstandslos.
- § 12 Der Veranstalter erklärt sich mit der Veröffentlichung des Auftrittstermins auf den Seiten der Künstler im Internet einverstanden. Bei Auftritten bei Privatpersonen erfolgt eine Veröffentlichung anonym und ohne Angabe des Veranstaltungsortes.
- § 13 Im Falle eines Rechtsstreits gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für beide Seiten ist in diesem Fall das Amtsgericht Schwetzingen.
- § 14 Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Ort, Datum, Unterschrift
(Veranstalter)

Ort, Datum, Unterschrift
(Künstler)
